



NR. 796

06.11.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Wahlausschreiben für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum

Seiten 3 - 5

An die
Mitglieder
der Hochschule Bochum

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum

Gem. § 13 Hochschulgesetz (HG) i. V. m. § 2 und i. V. m. § 36 der Wahlordnung (WahlO) für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte zu wählen.

Die studentischen Mitglieder des Senats werden durch ihre Wahl zugleich Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission (§ 8 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Bochum).

1. Wahl zum Senat

Gem. § 4 Abs. 1 der Wahlordnung sind in den Senat 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden zu wählen.

2. Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gem. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung sind in die Fachbereichsräte der Fachbereiche jeweils 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden zu wählen.

3. Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann im Wahlbüro (Gebäudeteil F, Ebene 1, Raum 27; Tel.: 10 087 bzw. 10 084) eingesehen werden, sie wird außerdem im Internet auf der Seite der Hochschule Bochum (www.hochschule-bochum.de/organisation/gremienwahlen-2015.html), Gremienwahlen 2015, bis zum Abschluss der Stimmabgabe veröffentlicht (§ 9 Abs. 3 WahlO).

4. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt an denselben Stellen und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus (sh. 4). Es wird nicht im Internet veröffentlicht.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Hochschule Bochum. Alle Personen, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule Bochum gem. § 9 HG werden, sind nachträglich in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen und somit wahlberechtigt (§ 9 Abs. 1 und 2 der WahlO).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

2. Januar 2015, 12.00 Uhr,

(dritter Werktag vor der Wahl) Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 9 Abs. 3, WahlO).

5. Wahlvorschlag

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis 27. November 2014,

Wahlvorschläge einzureichen (§ 10 Abs. 1 WahlO).

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke sind im Wahlbüro (Gebäude F, Ebene 1, Raum 27) oder in den Fachbereichssekretariaten, der Standortverwaltung am Campus Velbert/Heiligenhaus und der Poststelle der Hochschulverwaltung erhältlich.

Die Wahlvorschläge können während der Dienststunden beim Wahlbüro eingereicht werden. Auch die Mitglieder des Wahlvorstands nehmen Wahlvorschläge entgegen. Den jeweiligen Fachbereichssekretariaten bzw. der Standortverwaltung in Heiligenhaus können Wahlvorschläge zur Weiterleitung an die Empfangsberechtigten übergeben werden. Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die Empfangsbescheinigung erfolgt durch Rücksendung einer Kopie des Vorschlages (§ 13 Abs. 1 WahlO).

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 11 Abs.5 WahlO).

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten sind gesondert vorzulegen. Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten können nur von der wahlberechtigten Gruppe der Studierenden unterzeichnet werden; für die Wahlen zu den Fachbereichsräten nur von wahlberechtigten Studierenden, die dem jeweiligen Fachbereich angehören.

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 11 Abs. 3 WahlO). Es dürfen für die Wahl zum Senat und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten nur wählbare Hochschulmitglieder der Gruppe der Studierenden vorgeschlagen werden. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten dürfen nur Studierende des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Andere Wahlvorschläge sind ungültig.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 11 Abs. 4 WahlO).

Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
- die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden ,
- Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,
- im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten (§ 12 Abs. 2 WahlO). Wahlvorschläge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Jeder Wahlvorschlag muss demnach unterzeichnet sein:

1. Für die Gruppe der Studierenden für die Wahl zum **Senat von mindestens 25 Wahlberechtigten**

2. Für die Gruppe der Studierenden für die Wahl zu den **Fachbereichsräten**:

- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur **von mindestens 13 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen **von mindestens 16 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik **von mindestens 24 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau **von mindestens 25 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Geodäsie **von mindestens 10 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft **von mindestens 25 Wahlberechtigten**

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

2. Januar 2015

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

6. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für alle Wahlen findet statt am

7. Januar 2015, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

in folgendem Wahlbereich (Dienstgebäude):

Lennershofstr. 140: im oberen Teil der Mensa (Gebäude F, Ebene 0).

7. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Anträge auf Briefwahl sind spätestens bis zum

30. Dezember 2014, 15.00 Uhr,

an das Wahlbüro zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 WahlO).

Der Wahlvorstand hat für die Wahlberechtigten am Standort Velbert/Heiligenhaus Briefwahl beschlossen. Diesen Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen ohne Antrag vom Wahlbüro ausgehändigt bzw. übersandt.

8. Stimmenauszählung

Die öffentliche, zentrale Auszählung der Stimmen sowie die Wahlfeststellung finden statt am

**8. Januar 2015,
ab 9:00 Uhr, Raum F 1-24,
Lennershofstr. 140, 44801 Bochum.**

Der Wahlvorstand

gez. *Krimmler*

Michael Krimmler
Vorsitzender

gez. *Bartocho*

Nicole Bartocho
stellv. Vorsitzende